

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 4. Dezember 2020

Nr. 39

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern der Kategorie „B“ (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming vom 03.12.2020	2
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 23. Oktober 2020	4
Sonstige Bekanntmachungen	5
5. Satzung zur Änderung zur Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau	5
1. Satzung zur Änderung zur Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau	6

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises**Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen der Kategorie „B“ (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming vom 03.12.2020**

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt Naturdenkmale der Kategorie „B“ gemäß §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. §§ 8 und 9 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) durch den Erlass der genannten Rechtsverordnung festzusetzen.

Geschützt werden sollen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming betroffen.

Der o. g. Verordnungsentwurf sowie die in der Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Auszüge aus Liegenschaftskarten werden in der Zeit vom **06.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021** bei der

Kreisverwaltung Teltow-Fläming

Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Raum B2-3-01

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

und bei den folgenden Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Am Mellensee

Zossener Straße 21c

15838 Am Mellensee

Großbeeren

Am Rathaus 1

14979 Großbeeren

Trebbin

Markt 1-3

14959 Trebbin

Baruth/Mark

Ernst-Thälmann-Platz 4

15837 Baruth/Mark

Luckenwalde

Markt 10

14943 Luckenwalde

Nuthe-Urstromtal

Ruhlsdorf

Frankenfelder Str. 10

14947 Nuthe-Urstromtal

Blankenfelde-Mahlow

Karl-Marx-Str. 4

15827 Blankenfelde-Mahlow

Niedergörsdorf

Dorfstr. 14f

14913 Niedergörsdorf

Zossen

Marktplatz 20/21

15806 Zossen

Jüterbog

Markt 21

14913 Jüterbog

Ludwigsfelde

Rathausstr. 3

14974 Ludwigsfelde

Amt Dahme/Mark

Hauptstr. 48/49

15936 Dahme/Mark

Rangsdorf

Seebadallee 30

15834 Rangsdorf

Darüber hinaus werden der Entwurf der Rechtsverordnung, einschließlich der Anlagen 1 und 2 sowie zur Verortung der vorgeschlagenen Naturdenkmale, die entsprechenden Entwürfe der Auszüge aus den Liegenschaftskarten auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsmaterial werden auf dieser Internetseite eine Liste der Objekte, die nicht mehr als Naturdenkmal ausgewiesen werden sollen, ein neu auszuweisendes Naturdenkmal sowie eine Übersichtstabelle mit den Änderungen der Rechtsverordnung gegenüber der bestehenden Rechtsverordnung eingestellt.

Nutzen Sie hierzu diesen Hyperlink:

<https://geoportal.teltow-flaeming.de/download/naturdenkmale-tf-2020>

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zu den Entwürfen der Verordnungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz).

Luckenwalde, den 03.12.2020

Wehlan
Landrätin

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 23. Oktober 2020

1. Hiermit wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 23. Oktober 2020 (ABl. für den Landkreis Teltow-Fläming v. 23.10.2020, Nr. 34/2020, S. 2 f.) aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung:

Der Landkreis Teltow-Fläming hatte auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen im Wege der unter Nummer 1 genannten Allgemeinverfügung getroffen.

Mit Erlass der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 30. November 2020 hat das Land die entsprechenden Schutzmaßnahmen nun in Form einer Rechtsverordnung durch § 7 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 1 2. SARS-CoV-2-EindV geregelt. Verstöße dagegen sind nunmehr bußgeldbewehrt. Somit ist die Aufhebung der unter Nummer 1 genannten Allgemeinverfügung aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

5. Satzung zur Änderung zur Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Präambel

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau hat in ihrer Sitzung am 02.12.2020 folgende 5. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014, zuletzt geändert mit der 4. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 04.12.2019, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr* beträgt 2,51 €/m³ (2,35 €/m³ netto zzgl. derzeit 7 % Ust. von 0,16 €/m³).

Artikel 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die 4. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 04.12.2019 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau außer Kraft gesetzt.

Luckau, den 02.12.2020

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Siegel

1. Satzung zur Änderung zur Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Präambel

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau hat in ihrer Sitzung am 02.12.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung vom 04.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung vom 04.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 a. wird wie folgt gefasst:

„für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 7,19 € je m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge.“

§12 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nach § 1 Abs.1 lit a) bis c) wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr für die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nach § 1 Abs.1 lit a) bis c) erhebt der Zweckverband angemessen Vorauszahlungen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Luckau, den 02.12.2020

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Siegel